



Der kostenlose BWL CD Newsletter

für alle Bezieher und Nutzer der CD

Im Internet als PDF verfügbar unter folgender Adresse: <http://www.bwl-bote.de>



NEUE INHALTE



Neuigkeiten im Lexikon für Rechnungswesen und Controlling

Aktuelle Version 13.28: Aktualisiert auf neues Bilanzrecht: Im Zusammenhang mit dem BilMoG veränderte oder ganz neu eingeführte Artikel: „Abraumbeseitigung“, „Abschreibung, außerplanmäßige“, „Abschreibung, bilanzielle“, „Abschreibung, Buchung der“, „Abschreibung, degressive“, „Abschreibung“, „Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert“, „Abschreibungen auf den niedrigeren Zukunftswert“, „Abschreibungen auf Ingangsetzungsaufwendungen“, „Abschreibungen auf Umlaufvermögen“, „Abschreibungen des derivativen Geschäfts- oder Firmenwertes“, „Abschreibungen in der GuV-Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren“, „Aktiva“, „Aktivierungsverbote“, „Aktivierungswahlrechte“, „andere aktivierte Eigenleistungen“, „Anhang“, „Anlagenspiegel“, „Anteile, eigene“, „Aufzeichnungspflichten“, „Beibehaltungswahlrecht“, „Bewertung“ (die Übersicht aktualisiert), „Bewertungseinheit“, „Bilanzgliederung“, „Bilanzierungshilfen“, „Bilanzierungspflicht“, „Bilanzierungsverbote“, „Bilanzierungswahlrecht“, „Bilanzrecht“ und andere Stichworte in dem Zusammenhang, „derivativer Firmenwert“, „Eigenkapital“, „Eigenleistungen, aktivierte“, „Eigentum“, „Firmenwert“ (neuer §309 HGB, Abschreibungsvorschriften), „Gebrauchsmuster“, „Geschmacksmuster“, „Größenklassen“, „Grundsatz der Vorsicht“, „GuV-Gliederung nach dem Gesamtkostenverfahren“, „GuV-Konto“, „GuV-Rechnung“, „Herstellungskosten“, „Herstellungskosten“ (neues Wahlrecht §248 Abs. 2 HGB), „HIFO-Verfahren“,

Fortsetzung auf Seite 12...

Nach sechs Jahren Debatten und Parteiengezänk endlich in Kraft getreten:

Es ist Bilanzrechtsmodernisierung!

Bestrebungen für eine grundlegende Reform des Bilanzrechts gab es schon länger. Zunächst wurde jedoch im Jahre 2005 nur das Bilanzrechtsreformgesetz in Kraft gesetzt, das jedoch einige Elemente der damals schon angedachten Bilanzrechtsmodernisierung enthielt. Zwei Mal wurde das Bilanzrechtsmodernisierungsvorhaben nicht durchgeführt und jeweils mit dem Wahltermin obsolet. Unter Bundeskanzlerin Merkel nahmen die Bilanzrechtsmodernisierungspläne 2007 konkrete Gestalt an. Mehrere Referentenentwürfe kursierten und wurden kontrovers diskutiert. Die jetzt in Kraft tretenden Neuregelungen sind das Ergebnis dieses langen Vermittlungsprozesses.

Ein umfangreiches BilMoG-Skript: <http://www.bwl-bote.de/20090422.htm>

Insgesamt soll mit der Reform das Handelsrecht internationalen Gepflogenheiten angepaßt werden. Nicht mehr zeitgemäße (oder für veraltet gehaltene) Wahlrechte werden entfernt. Zahl und Umfang der stillen Reserven gehen zurück. Das bisherige Niederstwertprinzip wird zu einem nachrangigen Grundsatz und die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes, also der Informationsnutzen für den Abschlußleser, wird zum zentralen Prinzip. Das „neue“ Handelsrecht ist damit als eine

preiswerte und einfache Alternative zum internationalen Rechnungswesen gedacht, das viele als zu komplex und schwerfällig empfinden. Damit dürfte die vielfach vorhergesagte vollumfängliche Abschaffung der handelsrechtlichen Rechnungslegung zugunsten einer IFRS-Buchführung für alle, oder die auch ins Auge gefaßte verpflichtende Anwendung der geplanten IFRS für kleine und mittelständische Unternehmen, wohl auf lange Zeit vom Tisch sein.

Fortsetzung auf Seite 2...

Bleiben Sie am Ball:

Alle BilMoG-Artikel im BWL-Boten

Nachdem erst am 26. März der Bundestag und dann am 3. April der Bundesrat die Bilanzrechtsmodernisierung durchgewunken hat, haben wir begonnen, über die vielen Aspekte dieser grundlegenden Reform Artikel zu veröffentlichen. Mehr wissen – mehr können – mehr sein: Hier ist eine Übersicht über die wichtigsten Beiträge:

Das BilMoG-Skript in <http://www.bwl-bote.de/20090422.htm> vermittelt hier einen Gesamtüberblick über die eigentlichen Reformthemen. Die PDF ist in dem Artikel enthalten und kann heruntergeladen und ausgedruckt werden, um in Seminaren, Präsentationen und für Lehr- oder Lernzwecke verwendet zu werden, wobei wir uns immer über einen Feedback freuen. Viele der Artikel, die zu Einzelthemen erschienen sind, gehen jedoch inhaltlich weiter und bieten einen Vergleich zwischen den neuen handelsrechtlichen Regelungen und dem IFRS-Regelwerk.

- <http://www.bwl-bote.de/20090408.htm> „BilMoG: Gesamtübersicht über die Neuregelungen“
- <http://www.bwl-bote.de/20090412.htm> „BilMoG: vom Ende der Maßgeblichkeit“
- <http://www.bwl-bote.de/20090404.htm> „BilMoG: Regelungen zum wirtschaftlichen Eigentum im HGB – nach 39 Jahren!“
- <http://www.bwl-bote.de/20090406.htm> „BilMoG: die Neuregelung der Bilanzgliederung“
- <http://www.bwl-bote.de/20090506.htm> „BilMoG: Die neue Grundstruktur der Bilanz“
- <http://www.bwl-bote.de/20090414.htm> „BilMoG: neue Ausweismethode für eigene Anteile“
- <http://www.bwl-bote.de/20090410.htm> „BilMoG: die Neuregelung der Bilanzierung der immateriellen Vermögenswerte“

Fortsetzung auf Seite 3...

Fortsetzung von Seite 1...

Es ist Bilanzrechtsmodernisierung!

Das neue Bilanzrecht darf erstmals für das Geschäftsjahr 2009 angewandt werden, dann aber nur in seiner Gesamtheit (und nicht in Teilen). Es ist also nicht zulässig, sich relevante Teile „herauszupicken“ und andere Regelungen zu ignorieren. Ab 2010 ist die Anwendung verpflichtend.

Ein erster Überblick über die wichtigsten Inhalte der Reform:

- Für die handelsrechtliche Buchführungspflicht gibt es jetzt endlich definitive Grenzwerte nach steuerlichem Vorbild – die aber nicht genau dem steuerlichen Vorbild entsprechen. Es kann also immer noch sein, daß jemand steuerlich buchführungspflichtig ist, handelsrechtlich aber nicht (oder umgekehrt).
- Für selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände besteht jetzt ein Aktivierungswahlrecht. Das dürfte eine der wichtigsten Reformen sein. Steuerrechtlich bleibt es aber beim Aktivierungsverbot für selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter.
- Analog §39 AO wird eine Vorschrift über wirtschaftliches Eigentum eingeführt, was für die Aktivierung von Vermögensgegenständen im Rahmen von Leasing wichtig ist. Die Regelungen sind aber bei weitem nicht so komplex und ausgefeilt wie die Vorschriften der Leasingerlasse.
- Das Bilanzgliederungsschema wird in einigen wichtigen Punkten erstmals seit 1986 verändert.
- Die Steuerabgrenzung erhält eine eigene Bilanzposition (latente Steuern) jeweils in den Aktiva und in den Passiva.
- Das Maßgeblichkeitsprinzip wird abgeschafft, was die fundamentalste Änderung sein dürfte. Ein problematisches deutsches Sonderrecht gehört damit endlich der Geschichte an. Eine Einheitsbilanz bleibt aber dennoch möglich – auch durch die vielfache Neugestaltung von Bewertungsvorschriften.

Die ersatzlose Abschaffung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes bedeutet aber auch, daß die steuerliche und die handelsrechtliche Abschreibung jetzt voneinander vollkommen unabhängig sind. Es werden jetzt also drei Abschreibungen parallel für jeweils dieselben Vermögensgegenstände ge-

führt: steuerlich, handelsrechtlich und kalkulatorisch. Das sieht bürokratisch aus, er öffnet aber ganz neue Möglichkeiten der Bewertung. Bis sich das in Prüfungen und Klausuren herumgesprochen hat, dürfte es freilich noch dauern.

- Für Vermögensgegenstände, die zur Deckung von Altersvorsorgeverpflichtungen gehalten werden, wird eine Verrechnung eingeführt. Übersteigende Beträge sind aktivisch in einer eigenen Bilanzposition auszuweisen. Dies ist eine neue Ausnahme vom fortbestehenden Verrechnungsverbot.
- Die Verbrauchsfolgebewertung wird auf FIFO und LIFO beschränkt. Längst nicht mehr übliche, aber in Klausuren herumgeisternde Methoden wie HIFO oder LOFO sind damit endgültig tot. Mal sehen, wie lange es braucht, bis die Aufgabenautoren der diversen prüfenden Körperschaften das bemerken.
- Zahlreiche Bewertungsvorschriften werden modernisiert und diesbezügliche Wahlrechte abgeschafft. Die Definition der Mindest-Herstellungskosten in §255 Abs. 2 HGB gleicht jetzt der steuerrechtlichen Definition dieses Begriffes. Entwicklungskosten dürfen in die HK einbezogen werden. Die Bewertung des Anlagevermögens (jetzt §253 Abs. 3 HGB) und des Umlaufvermögens (§253 Abs. 4 HGB) wird gestrafft und von Wahlrechten befreit. Das Beibehaltungswahlrecht in §253 Abs. 5 HGB a.F. wird in eine generelle Wertaufholungspflicht umgewandelt, das aber nur bis auf die ursprünglichen AK reicht. Die bisherigen starren Abschreibungswerte für Geschäfts- oder Firmenwerte entfallen handelsrechtlich, aber steuerlich bleibt alles beim alten Stand (15 Jahre).
- Die Bildung von Rückstellungen wird eingeschränkt und entspricht jetzt im wesentlichen den steuerlichen Vorschriften. Aufwandsrückstellungen sind nicht mehr erlaubt, aber Drohverlustrückstellungen bleiben handelsrechtlich zulässig. Ein Unterschied zwischen der steuerlichen und der handelsrechtlichen Rückstellungsbildung bleibt also bestehen.
- Im Konzernabschluß sind Zweckgesellschaften jetzt in den Konsolidierungskreis einzubeziehen, was das „Verstecken“ von Risiken bei solchen Special Purpose Vehicles verhindern soll. Dies ist eine Konsequenz aus den Erfahrungen mit der Finanzkrise.

Bilanzrechtsmodernisierung:

Risiken und Nebenwirkungen

Nachdem durch das BilMoG der bisherige Grundsatz der Maßgeblichkeit entfallen ist, sind die steuerliche und die handelsrechtliche Abschreibung voneinander völlig entkoppelt. Eine Folge davon ist, daß jetzt drei Abschreibungsverfahren nebeneinander geführt werden sollten: die bisherige steuerliche AfA, die kalkulatorische Abschreibung und eben die nunmehr völlig selbstständige handelsbilanzielle Abschreibung. Die Sache hat aber auch ihre Risiken und Nebenwirkungen, die der Gesetzgeber möglicherweise nicht ganz durchdacht hat.

So waren bisher steuerliche Abschreibungen auch handelsrechtlich maßgeblich. Das bedeutet, daß die Grenzwerte des §6 Abs. 2 und 2a EStG auch in der Handelsbilanz angewandt werden konnten. Wirtschaftsgüter, die nicht mehr als 150 Euro netto wert sind, konnten daher auch handelsrechtlich als Aufwand direkt erfolgswirksam behandelt werden (*Verbrauchsfiktion*) und geringwertige Wirtschaftsgüter im Wert über 150 bis maximal 1.000 Euro werden bekanntlich seit 2008 pauschal über fünf Jahre abgeschrieben (sogenannte *Pool-Abschreibung*). Auch diese steuerliche Regelung galt im Wege der Maßgeblichkeit parallel auch in der Handelsbilanz.

Diese Grenzwerte sind nunmehr aber mangels Maßgeblichkeit aus der Handelsbilanz verschwunden. Steuerliche Vereinfachungen, die bisher handelsbilanziell anwendbar waren, sind ersatzlos entfallen. Wie dort jetzt verfahren wird, bleibt abzuwarten, denn das ist eine veritable Regelungslücke.

Anscheinend hat der Gesetzgeber die sich hier auftuenden Risiken und Nebenwirkungen der Bilanzrechtsmodernisierung nicht bedacht.

Die Verbrauchsfiktionsgrenze von 150 Euro ist eine Bagatellgrenze. Man kann nicht jeden Bleistift einzeln abschreiben. Dieser Wert könnte analog handelsbilanziell angewandt werden, aber dafür fehlt jetzt die Rechtsgrundlage. Die Pool-Abschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter hingegen ist wenig beliebt, denn sie stellt eine erhebliche steuerliche Verschärfung dar. Handelsbilanziell macht sie aber we-

Fortsetzung auf Seite 3...

Fortsetzung von Seite 2...

Alle BilMoG-Artikel im BWL-Boten

- <http://www.bwl-bote.de/20090415.htm>
- <http://www.bwl-bote.de/20090418.htm>
- <http://www.bwl-bote.de/20090503.htm>
- <http://www.bwl-bote.de/20090420.htm>
- <http://www.bwl-bote.de/20090424.htm>
- <http://www.bwl-bote.de/20090428.htm>
- <http://www.bwl-bote.de/20090508.htm>
- <http://www.bwl-bote.de/20090603.htm>
- <http://www.bwl-bote.de/20090605.htm>
- <http://www.bwl-bote.de/20090609.htm>
- <http://www.bwl-bote.de/20090611.htm>

- „BilMoG: das Verrechnungsverbot und seine – teilweise neuen – Ausnahmen“
- „BilMoG: Was ist eigentlich eine Bewertungseinheit?“
- „BilMoG: Die Neufassung des Niederstwertgrundsatzes“
- „BilMoG: Die Neuregelungen beim Geschäfts- oder Firmenwert“
- „BilMoG: die Neufassung der handelsrechtlichen Herstellungskosten“
- „BilMoG: wie alte Abschreibungsmethoden zu neuem Leben erwecken“
- „Elementare Methodenlehre der Abschreibung des Anlagevermögens“
- „Neubewertungsmethode: Realistische Anlagebewertung in IAS 16“
- „Percentage-of-Completion: Abrechnung von Bauaufträgen nach IAS 11“
- „BilMoG: Risiken und Nebenwirkungen“
- „Rechnungswesen: grundlegende Aufgabe über anwendbare Vorschriften“

Natürlich bleibt auch das internationale Rechnungswesen auf der Tagesordnung. Das weithin bekannte IFRS-Skript, das in <http://www.zingel.de/pdf/03ias.pdf> zu finden ist, ist in der Version IFRS 2009 erschienen und (zum Beispiel beim Vergleich IFRS/HGB) auf den neuen Rechtsstand angepaßt.

Auch außerhalb der unmittelbaren Inhalte zum Rechnungswesen ist die Bilanzrechtsmodernisierung relevant: beispielsweise eröffnet das neue Wahlrecht, immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren (§248 Abs. 2 HGB), auch ganz neue Möglichkeiten im Total Quality Management: dort können in Qualitäts-

zirkeln und im kontinuierlichen Verbesserungsprozeß entstandene Ideen jetzt nicht nur zu Patenten, sondern auch zu Vermögenswerten führen. Das Humankapital wird damit indirekt bilanzierungsfähig. Lesen Sie mehr im Lexikon auf der BWL CD im Stichwort „Total Quality Management“.

Fortsetzung von Seite 2...

Risiken und Nebenwirkungen

nig Sinn, denn viele geringwertige Wirtschaftsgüter wie etwa kleine PCs und ähnliche Geräte halten keine fünf Jahre. Sie werden längst vorher ersetzt. Es wäre also ratsam, anstelle der steuerbilanziellen Pool-Abschreibung handelsrechtlich über die wirkliche Nutzungsdauer abzuschreiben – was aber einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand mit sich bringt. Zudem entstehen hierdurch latente Steuerabgrenzungen.

Wie hier in der Praxis verfahren wird, bleibt abzuwarten. Diese offensichtliche Regelungslücke könnte der Maßgeblichkeit aber zu einem Defacto-Nachleben verhelfen, wenn die Unternehmen die steuerlichen Regelungen jedenfalls in diesem Fall mangels handelsrechtlicher Vorschriften im Wege der Analogie auf die Handelsbilanz übertragen. Unserer Einschätzung nach ist das nicht optimal aber zulässig, doch auf eine entsprechende Rechtsprechung sollte gewartet werden.

Ein Trost bleibt: selbst das fast 3.000 Seiten starke IFRS-Regelwerk (Lehrmaterial hierzu) kennt keine Verbrauchsfiktion und keine geringwertigen Wirtschaftsgüter. Und dort besteht diese Lücke schon seit Jahrzehnten.

Erstveröffentlichung:

<http://www.bwl-bote.de/20090609.htm>

Besonders interessant ist das Problem mit den drei Abschreibungsverfahren, die jetzt parallel geführt werden sollten. Einzelheiten hierzu:

<http://www.bwl-bote.de/20090508.htm>

Abschreibung und Neubewertungsmethode:

Realistische Anlagebewertung in IAS 16

Die Bewertung des Sachanlagevermögens im Bereich der International Financial Reporting Standards (IFRS) unterscheidet sich erheblich von parallelen Konzepten im deutschen Recht. Während das deutsche Steuerrecht nur in wenigen, ganz bestimmten Fällen die Aufteilung eines physikalisch einheitlichen Vermögensgegenstandes in mehrere Komponenten kennt (Im Steuerrecht, R 4.2 Abs. 3 EStR), ist die sogenannte Komponentenaktivierung (component approach) die einzige übliche Methode im internationalen Rechnungswesen. Aber auch die Folgebewertung unterscheidet sich stark vom deutschen Recht: durch die Neubewertungsmethode ist die Bewertung richtiger und vermittelt mehr Informationsnutzen für den Abschlußleser. Die Bilanzrechtsmodernisierung hat zwar die Hemmnisse des Maßgeblichkeitsgrundsatzes abgeschafft, aber in dieser Hinsicht doch nichts Vergleichbares geschaffen.

Wesentlich ist insbesondere, daß im deutschen Recht formale AfA-Methoden weiterhin eine zu große Rolle spielen. Keine schematische Methode führt aber zu einer zutreffenden Anlagebewertung. Nur durch die Pflicht zu einer uneingeschränkten Auf- und Abwertung auf den jeweils beizulegenden Zeitwert wird eine „richtige“ Anlagebewertung geschaffen. Die Neufassung des Niederstwertgrundsatzes durch die Bilanzrechtsmodernisierung ist insofern leider nur eine halbe Reform. Es bleibt auf eine neue Reform zu hoffen.

Der eigentlich faule Kompromiß wird am besten durch ein Zahlenbeispiel deutlich. Ein Anlagevermögensgegenstand im Wert von 18.000 Euro (Anschaffungskosten nach IAS 16.16) werde zu Beginn einer Rechnungsperiode angeschafft. Die betriebsübliche Nutzungsdauer (*useful life*, IAS 16.50) betrage zutreffend acht

Jahre, und die Zugangsbewertung stimme mit dem beizulegenden Zeitwert (*fair value*) des Gegenstandes überein. Eine Neubewertungsrücklage sei anfänglich nicht vorhanden. Der Gegenstand soll linear abgeschrieben werden (nach IAS 16.60 zulässig), und eine Neubewertung i.S.d. IAS 16.31 ff finde aufgrund eines verlässlich feststellbaren beizulegenden Zeitwertes alle zwei Jahre statt.

Zunächst wird die Anlage die ersten beiden Jahre mit je einem Achtel des Anschaffungskostenwertes oder 2.250 Euro/Jahr abgeschrieben. Am Ende des zweiten Jahres beträgt der Zeitwert also noch 18.000 – 2 x 2.250 = 13.500 Euro. Am Ende des jedes Jahres wird aber auch der beizulegende Zeitwert erfaßt. Der betrage am Ende des zweiten Jahres 15.000 Euro:

Fortsetzung auf Seite 4...

t	AfA	Zeitwert	Fair value	Neubewert.	Rücklage	Aufwand
0		18.000,00	18.000,00		0,00	0,00
1	2.250,00	15.750,00	16.000,00		0,00	0,00
2	2.250,00	13.500,00	15.000,00	+1.500,00	1.500,00	0,00

Fortsetzung von Seite 3...

Realistische Anlagebewertung in IAS 16

Es ist also eine Aufwertung um 1.500 Euro von 13.500 auf 15.000 Euro vorzunehmen. Diese Aufwertung bildet aber keinen Ertrag, sondern wird direkt über das *other comprehensive income* in das Eigenkapital in eine Neubewertungsrücklage gebucht (IAS 16.39). Dies hat also keine Auswirkung auf das eigentliche Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung.

t	AfA	Zeitwert	Fair value	Neubewert.	Rücklage	Aufwand
2		15.000,00	15.000,00		1.500,00	0,00
3	2.500,00	12.500,00	12.500,00		1.500,00	0,00
4	2.500,00	10.000,00	9.200,00	-800,00	700,00	0,00

Es verbleibt damit eine Neubewertungsrücklage i.H.v. $1.500 - 800 = 700$ Euro. Auch dieser Vorgang findet nur im *other comprehensive income* statt, und ist nicht aus der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich. Das internationale Rechnungswesen kennt weitaus mehr Buchungen, die direkt in das Eigenkapital zu erfassen sind als das Handelsrecht.

t	AfA	Zeitwert	Fair value	Neubewert.	Rücklage	Aufwand
4		9.200,00	9.200,00		700,00	0,00
5	2.300,00	6.900,00	7.000,00		700,00	0,00
6	2.300,00	4.600,00	3.400,00	-1.200,00	0,00	500,00

Es ist damit erneut eine Wertminderung um $4.600 - 3.400 = 1.200$ Euro zu erfassen. Es ist aber nur noch eine Neubewertungsrücklage i.H.v. 700 Euro vorhanden. Diese wird von der neuerlichen Abwertung der Anlage nach dem 6. Jahr vollständig aufgezehrt. Es verbleiben noch 500 Euro. Diese sind nunmehr als Aufwendung aus Neubewertung erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Neubewertungen wirken sich damit stets auf das Eigenkapital aus, aber auf zwei verschiedenen Wegen. Alle Neubewertungen über den Zeitwert hinaus bilden eine Neubewertungsrücklage, die durch Wertminderungen aufgrund von Marktpreisverfall wieder aufgezehrt wird. Beides gelangt an der Gewinn- und Verlustrechnung „vorbei“ über das *other comprehensive income* in das Eigenkapital. Man beachte hier die Darstellung der GuV nach IAS 1 entweder als einheitliches Rechenwerk oder in Form von zwei Statements. Erst wenn keine Neubewertungsrücklage mehr besteht, werden Wertmin-

Derzeit entsteht eine Neubewertung in Höhe von 15.000 Euro, die über die verbleibenden sechs Jahre zu je 2.500 Euro abzuschreiben ist. Am Ende des vierten Jahres beträgt also der Zeitwert (*carrying amount*) des Anlagegegenstandes noch 10.000 Euro. Der beizulegende Zeitwert (*fair value*) zu diesem Zeitpunkt sinke aber auf 9.200 Euro. Es muß also eine Abwertung gebucht werden. Diese zehrt die nach dem zweiten Jahr gebildete Rücklage teilweise auf:

Nach der Abwertung von 10.000 Euro auf nur noch 9.200 Euro ist die die Anlage daher für die restlichen vier Nutzungsjahre mit 2.300 Euro pro Jahr abzuschreiben. Das ergibt nach dem sechsten Jahr einen Zeitwert i.H.v. 4.600 Euro. Zu diesem Zeitpunkt sei der verlässlich feststellende Zeitwert des Gegenstandes aber auf 3.400 Euro gefallen:

derungen durch Neubewertung als „normale“ Aufwendung erfaßt, und gelangen auf diese Art in das Eigenkapital.

Wegen des Verbots, außerordentliche Aufwendungen zu erfassen (IAS 1.87), erscheinen Neubewertungen niemals als *extraordinary items*. Das *other comprehensive income*, das im Handelsrecht keine Entsprechung hat, stellt jedoch eine Position dar, die §277 Abs. 4 HGB ungefähr entspricht.

Insgesamt ist die Folgebewertung nach IAS 16 wesentlich besser als die formale handels- oder steuerrechtliche Bewertung nach deutschem Recht. Die Pflicht, verlässlich feststellbare Wertänderungen uneingeschränkt abzubilden, führt zu einem größeren Informationsnutzen für den Abschlußleser. Formale AfA-Methoden haben wenig Bedeutung, weil ja ohnehin doch von Zeit zu Zeit neubewertet wird. Die Bewertung nach IAS 16 ist aber auch komplexer und aufwendiger, und daher i.d.R. nur für große, kapitalmarktnahe Unternehmen wirklich sinnvoll.

**Bessere Bestellmengenrechnung:
Die Groff-Heuristik**

Leider wird in vielen material- und lagerwirtschaftlichen Seminaren auch heute noch ausschließlich die schon fast 90 Jahre alte Andler-Methode gelehrt. Bessere Verfahren wie die sogenannte Groff-Heuristik bleiben auf der Lehrplan-Strecke. Das aber macht die Lehrveranstaltung praxisfern und viel zu theoretisch.

Dabei muß Andler der Lehrveranstaltung schon zugrundeliegen, denn die dieser Methode zugrundeliegende fundamentale Denkweise liegt den späteren Methoden auch zugrunde. Doch leider werden die neueren Verfahren, die das alte Andler-Konzept verbessert haben, oft gänzlich ignoriert.

Wir haben daher in dem Beitrag unter <http://www.bwl-bote.de/20090512.htm> auf die sogenannte Groff-Heuristik hingewiesen, die keinen Jahresbedarf mehr erfordert und in beliebigen Zeitperioden planen kann. Das ist viel anwendbarer und besser in die betriebliche Praxis umzusetzen – gerade in unserem digitalen Zeitalter.

Natürlich findet der Leser in der Datei „Groff.xls“ auch eine fertige Excel®-Lösung auf der BWL CD.

Das freilich genügt oft nicht: Andler, Groff und der Rest setzen nämlich in der Regel einen Lagerkostenbegriff voraus. Lagerkosten entstehen aber nicht durch Einkäufe von Bedarfsgegenständen (den Wareneinkauf als Aufwand zu buchen, ist einer der häufigsten Fehler), sondern nur durch Entnahmen. Auch die so oft genannten Beispiele für Gemeinkosten im Lager wie etwa Energie- oder Personalkosten sind im Vergleich zum Lagerzins nur ein unwesentlicher Bestandteil der gesamten Lagergemeinkosten.

Das aber setzt dann wieder die bekannten undurchdachten Praktikerlösungen in die Welt: so sollen in der „klassischen“ Andler-Formel die Lager- und die Zinskosten als zwei separate Faktoren im Nenner des Bruches addiert werden: offenbar unsinnig, wenn ein ordnungsgemäßer Lager-Gemeinkostenzuschlag im berechnet wurde. Da sind die Zinskosten nämlich schon drin.

Wer immer Lageroptimierung unterrichtet, muß daher eine intensive kosten-theoretische Lehrveranstaltung vorschalten. Dies ist unerlässlich, wir aber leider oft falsch gemacht.

Grundkonzepte – Bewertung Sachanlagen: <http://www.bwl-bote.de/20070507.htm>
Component Approach: <http://www.bwl-bote.de/20060730.htm>
BilMoG, gesamtübersicht: <http://www.bwl-bote.de/20090422.htm>
Umfangreiches IFRS-Skript: [javascript:pdf\('http://www.zingel.de/pdf/03ias.pdf'\)](http://www.zingel.de/pdf/03ias.pdf)

Wegfall der Maßgeblichkeit:

Die wichtigste Reform

Die ersatzlose Abschaffung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes ist kaum an Bedeutung zu unterschätzen, denn mit der nur scheinbar unwesentlichen Rechtsänderung wird ein fundamentales Grundprinzip des deutschen Bilanzrechts über Bord geworfen. Wir haben uns daher schon mehrfach mit dieser Reform befaßt (und werden es gewiß noch viele weitere Male tun).

Jetzt also drei parallele Abschreibungsverfahren!

Die auffälligste Änderung dürfte sein, daß nunmehr drei Abschreibungsverfahren nebeneinander parallel geführt werden sollten:

- die steuerliche AfA, wie bisher;
- die kalkulatorische Abschreibung, auch wie bisher, obwohl viele Unternehmen das bisher unterlassen haben und
- die nunmehr vom Steuerrecht entkoppelte Abschreibung der Handelsbilanz.

Das scheint bürokratisch, ist aber auch eine Chance. In dem Artikel, der unter <http://www.bwl-bote.de/20090508.htm> zu finden ist, verraten wir die Einzelheiten. Dies entspricht den Verhältnissen im Rahmen der IFRS. Hierzu vgl. <http://www.zingel.de/pdf/03ias.pdf> (am Ende, große Übersicht).

Auferstanden von den Toten: die digitale AfA...

Auch seit vielen Jahren unübliche Methoden der Abschreibung werden jetzt handelsrechtlich wieder möglich. Die digitale Abschreibung ist ein Beispiel dafür. Einzelheiten haben wir in <http://www.bwl-bote.de/20090428.htm> verraten.

Konsequenzen für die Aus- und Fortbildung

Auch viele Prüfungsaufgaben müssen aber neu verfaßt werden. So ging man bisher davon aus, daß das Motiv der Steuervermeidung auch die Handelsbilanz verzerrt. Jetzt führt es nur noch zu latenten Steuern – was auch Auswirkungen auf die Aussagekraft von Bilanzkennziffern und die Aufbereitung der Bilanz im Rahmen der Jahresabschlußanalyse hat. Den Aufgabenautoren der prüfenden Körperschaften ist das bislang noch nicht aufgefallen. Uns aber schon...

Die vermutlich tiefgreifendste Reform ist zugleich die unscheinbarste:

BilMoG: vom Ende der Maßgeblichkeit...

Mit der Bilanzrechtsmodernisierung entfällt auch der seit Jahrzehnten liebevoll gepflegte Maßgeblichkeitsgrundsatz, und mit ihm der Schrecken jeder Bilanzbuchhalterprüfung. Diese deutsche bilanzrechtliche Besonderheit war schon lange nicht mehr zeitgemäß. Die scheinbar kleine Änderung in §254 HGB (und §5 Abs. 1 EStG) ist jedoch von grundlegender Bedeutung und hat weitreichende Konsequenzen.

So galt bisher der Grundsatz, daß steuerliche Abschreibungsvorschriften auch handelsrechtlich anwendbar seien (Maßgeblichkeit), und daß die handelsrechtlichen Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung auch steuerlich anwendbar wären (umgekehrte Maßgeblichkeit). Das war einst darauf angelegt, eine steuer- wie handelsrechtlichen Vorschriften gleichermaßen genügende Einheitsbilanz zu ermöglichen. Spätestens seit Schröders großer Steuerreform von 1999 haben sich aber so viele steuer- und handelsrechtliche Vorschriften direkt widersprochen, daß die Maßgeblichkeit ohnehin nicht mehr das Papier wert war, auf dem sie geschrieben stand. Die schlußendliche Abschaffung des längst nicht mehr zeitgemäßen Grundsatzes war also längst überfällig und ist aus systematischer Sicht zu begrüßen.

Das aber hat tiefgreifende Konsequenzen. So war die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung oft von steuerlichen Motiven verzerrt. Damit ist jetzt Schluß, denn steuerliche Abschreibungsvorschriften sind handelsrechtlich nicht mehr relevant. Damit wird der handelsrechtliche Ausweis realitätsnaher und aussagekräftiger. Abschreibungsmethoden wie die digitale Abschreibung, die steuerrechtlich unzulässig sind, können jetzt handelsrechtlich angewandt werden. Die wirkliche (und nicht die in den amtlichen AfA-Tabellen normierte fiktive) Nutzungsdauer kann jetzt handelsrechtlich zugrundegelegt werden.

Eine Einheitsbilanz bleibt dennoch zulässig und möglich. So dürfen selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte handelsrechtlich aktiviert werden (§248 Abs. 2 HGB), aber steuerrechtlich bleibt es beim bisherigen Verbot (§5 Abs. 2 EStG). Die Ausübung dieses neuen handelsrechtlichen Wahlrechtes entscheidet also diesbezüglich über die Möglichkeit einer Einheitsbilanzierung. Die neue Pflicht, Gemeinkosten bei der Aktivierung der Herstellungskosten handelsrechtlich einzubeziehen, gleicht das Handelsrecht dem Steuerrecht an. Und das ganz ohne Maßgeblichkeit!

Bleiben dennoch unterschiedliche Bewertungen zurück, so entstehen latente

Steuern. Die werden jetzt aber nicht mehr in der Rechnungsabgrenzung oder in den Rückstellungen versteckt, sondern in separaten Bilanzpositionen ausgewiesen, die dem Bilanzgliederungsschema hinzugefügt wurden. Auch in dieser Hinsicht wird die Bilanz jetzt also aussagekräftiger und klarer. Der Informationsnutzen für den Abschlußleser ist jetzt das oberste Prinzip, und nicht mehr die den Überblick über die Lage der Unternehmung verschleiernde Vorsicht. Die handelsrechtliche Bilanz nähert sich damit internationalen Standards an, und das war schon lange überfällig.

Wirtschaftliches Eigentum:

Leasing und das HGB

Leasingverträge wurden bisher dem Grunde nach aufgrund von §39 Abs. 2 AO und im Rahmen der bekannten Leasing-Erlasse von 1971 und 1972 behandelt. Steuerlich bleibt das auch so, aber handelsrechtlich gibt es Probleme. Noch eine Nebenwirkung der Bilanzrechtsmodernisierung:

So gibt es schon 39 Jahre nach den Leasingerlassen jetzt in §246 Abs. 1 Satz 2 HGB eine selbständige handelsrechtliche Vorschrift zum wirtschaftlichen Eigentum, die im Prinzip dem Konzept des §39 Abs. 2 AO entspricht. Während der Steuergesetzgeber aber mit den Leasingerlassen eine oberflächlich komplexe, bei näherem Hinsehen aber sehr logische Regelung geschaffen hat, fehlt es nunmehr aber an einer entsprechenden handelsrechtlichen Vorschrift. Und durch den Fortfall des Maßgeblichkeitsgrundsatzes kann die im Steuerrecht fortbestehende Regel in der Handelsbilanz nicht mehr ohne weiteres angewandt werden.

Auch hier ist die zu erwartende Rechtsentwicklung interessant. Eine separate deutsche handelsrechtliche Regelung könnte entstehen. Das Handelsrecht könnte sich dabei an IAS 17 Leases orientieren. Es wäre aber auch ein faktisches Fortbestehen der Maßgeblichkeit denkbar. Auch das eine Nebenwirkung. Der Bote berichtet in <http://www.bwl-bote.de/20090404.htm>

Kleiner Ratgeber für Gründer von Bildungsfirmen:

So gründet man erfolgreiche Bildungsträger

Leider wird die Bildung in diesem Lande immer geringer geschätzt, was man nicht nur an der Abnahme der Dozentenhonore, sondern auch an der Zunahme der Anzahl unseriöser Geschäftemacher im Bildungsbereich ablesen kann. In diesem wirklich vollkommen ernst gemeinten Ratgeber demonstrieren wir, wie man eine erfolgreiche und zudem hochgeachtete Bildungsfirma aufzieht.

Schüren Sie Neid

Bildung ist ein Weg zum besseren Leben, und das müssen Sie präsentieren. Residieren Sie in einem Schloß, schwärmen Sie von ihrem kostspieligen Leben, auch wenn der Jaguar, mit dem Sie vorfahren, gemietet (oder gepfändet) ist. Zitieren Sie Jubelarien aus der Presse, oder bei schlechter Presse, erfinden Sie einfach selbst die positiven Berichte, die Sie auf den zahlreichen Presseportalen im Internet einstellen, um sie dann zitieren zu können. Bestehensquoten in Prüfungen können Sie getrost ebenfalls erfinden, weil keiner das Gegenteil beweisen kann. Sie, und nur Sie, bieten den Weg, daß andere den beneideten Wohlstand auch erreichen können, nichts motiviert mehr!

Pflastern Sie den Weg zum Erfolg

Heben Sie sich von der bösen Konkurrenz ab. Schaffen Sie ein Alleinstellungsmerkmal, zum Beispiel in Gestalt einer unschlagbaren Lehrmethode, die Sie möglichst breit kommunizieren. Sie sind schließlich kein Scharlatan, und haben sich das Beste aus allen möglichen wissenschaftlichen Studien abgeschaut. Erzählen Sie was von rechten und linken Gehirnhälften. Erfinden Sie wohlklingende Fachtermini. Sie vermitteln nicht Wissen, sondern „Engramme“. Es kann ruhig auch ein wenig Esoterik dabei sein, denn in unserer glaubenslosen Zeit besteht ein unbefriedigtes Bindungsbedürfnis. Wie lächerlich und ungeeignet Ihre Lehrmethoden in Wirklichkeit sind, merkt dann keiner mehr.

Setzen Sie Ihre Mitarbeiter richtig ein

Hier ist nicht die Dame am Empfang gemeint, sondern eher die Vielzahl unsichtbarer aber bezahlter Helfer, die sich unter Ihre Lehrgangsteilnehmer mischen und ungefragt von ihren früheren Erfolgen berichten, oder lobende Artikel in möglichst vielen Foren schreiben. Mund-

propaganda ist billiger und wirksamer als formale Werbung, und kaum als gekaufte PR-Maßnahme zu entlarven!

Machen Sie Mitarbeiter aus Kunden

Belohnen Sie Lehrgangsteilnehmer für die Werbung neuer Lehrgangsteilnehmer, und geben Sie den Geworbenen wieder Provisionen für neue Werbungen. Nichts ist wirksamer als ein ordentliches Pyra-

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20090525.htm>

midenspiel. Vergeben Sie Rangstufen für erfolgreiche Vermittler, und führen Sie für Insider erkennbare Abzeichen ein, um die Wettbewerb betrieben werden kann: Schließlich haben Tupper, Amway und der Rest solche Geschäftsmodelle in ausreichender Zahl demonstriert, warum sollten Sie das nicht kopieren?

Mensch wie Du und Ich

Geben Sie sich als Mensch, als „einer von Euch“ aus. Abgehobene Genies ohne Bodenkontakt kommen schlecht an. Witze und Slapstick-Einlagen sind gute Möglichkeiten, sich selbst als ebenfalls fehlerbehaftet zu präsentieren und damit Sympathie zu erzeugen. Ein oder zwei Mitarbeiter unter den Teilnehmern können dabei unauffällig als Stichwortgeber mitwirken, das verbindet Sie noch mehr mit der Teilnehmerschaft und schafft Solidarisierung. Ihnen verschafft das keinen Heiligenschein, aber eine sichere Gefolgschaft.

Scharen Sie Jünger um sich

Ihre Teilnehmer brauchen das Gefühl, das Richtige zu tun, auch wenn es viel Geld kostet. Das können Sie vermitteln, indem Sie den Mißerfolg der anderen möglichst deutlich machen. Das Netz eignet sich gut, diesbezügliche Propaganda gegen die Konkurrenz zu betreiben. Besonders Scientology hat das Scheitern des traditionellen Lehr- und Lernsystems eindrucksvoll unter Beweis gestellt, und

bietet zudem eine Menge kostenlose Lehr- und Schulungsmaterialien. Achten Sie nur darauf, nicht selbst als Scientologe entlarvt zu werden, denn das könnte Ihre Karriere recht unsanft beenden.

Bieten Sie Schnupperkurse

Bieten Sie Ihren Teilnehmern die Möglichkeit, kostenlos einen Tag eine Veranstaltung zu besuchen, aber deuten Sie dort Ihre Künste nur schemenhaft an; machen Sie aber deutlich, daß Ihre Veranstaltung nur für die „Erfolgreichen“, die „Siegertypen“ gedacht ist. Fragen Sie in den Saal, ob denn ein Versager anwesend sei. Wenn sich keiner meldet, haben Sie den Grundstein für eine treue Jüngerschaft gelegt. Erst der zahlende Kunde wird wirklich mit Weisheit beschossen; der Schnupperkurs ist in Wirklichkeit eine Werbe- oder Indoktrinationsveranstaltung. Er wird nur nicht so bezeichnet.

Sichern Sie sich ab

Bei Erfolg, werden Sie reich. Sie, nicht Ihre Teilnehmer – die merken das aber erst nach Ende des Seminars (und nach der Prüfung). Bei Mißerfolg Ihrer Gründung benötigen Sie eine Exit-Strategie. Auslandsbeziehungen haben sich hier bewährt, besonders in Länder, die wenig oder keine Beziehungen mit der deutschen Justiz unterhalten. Dort könnte es indes heimelig werden, denn viele Deutsche sind schon dort. Leider aber oft nur ziemlich alte Männer...

Zusammenfassung:

Unseriöse Bildungsfirmen

Der BWL-Bote schreibt immer wieder über unseriöse Bildungsfirmen. Dabei wird in der Regel Klartext geredet – ohne Rücksicht auf politische Korrektheit. Die wichtigsten Artikel sind:

Die »Study-Tech«-Heilsversprechen
<http://www.bwl-bote.de/20080929.htm>

Das Bildungs-Pyramidenspiel
<http://www.bwl-bote.de/20080919.htm>

Vorschlag für Pflichtakkreditierung von Fortbildungsanbietern
<http://www.bwl-bote.de/20080918.htm>

Titelmühlen im Bereich nichtakademischer Fortbildungen
<http://www.bwl-bote.de/20090107.htm>

Rechnungswesen in zwei Tagen: der Turbo-Lift zum Erfolg?
<http://www.bwl-bote.de/20090129.htm>

»Auffällig geworden«: wie der DIHK auf Beschwerden reagiert
<http://www.bwl-bote.de/20081024.htm>

Bestehensquoten in Kammerprüfungen: <http://www.bwl-bote.de/20080711.htm>

Bildungs-Pyramidenspiel: <http://www.bwl-bote.de/20080919.htm>

Grundbegriffe Multi Level Marketing: http://www.zingel.de/mlm_d.htm

Vorschlag für Pflichtakkreditierung: <http://www.bwl-bote.de/20080918.htm>

Neuigkeiten aus dem Öko-Narrenhaus:

Handel mit »Öko-Punkten« gestartet...

Die Einführung des Emissionshandels für Privathaushalte stockt derzeit, weil immer noch nicht alle die neuen Personenkennziffern haben. Zudem lassen die neuen intelligenten Stromzähler, mit denen Verbraucher, die ihr Klimakonto überziehen abgeschaltet werden können, auf sich warten. Dennoch hat man in Nordrhein-Westfalen einen großen Sprung nach vorne gemacht: durch die Einführung von handelbaren »Öko-Punkten« können jetzt Entwicklungsprojekte wirksam ohne Bürgerbeteiligung gestoppt und zugleich auch noch neue Mittel in die Kasse gebracht werden.

So muß, wer in die Natur eingreift, jetzt hierfür nicht nur Geld, sondern auch seine grünen Punkte aufwenden. Diese Punkte müssen freilich vorab durch Maßnahmen zugunsten von Natur und Umwelt angespart, oder gegen Geld erworben werden. Die Landesregierung reibt sich schon die Hände über diese neue Einnahmequelle.

Zugleich entsteht hierdurch ein neues Steuerungsinstrument, mit dem die Deindustrialisierung des bevölkerungsreichsten Bundeslandes endlich wirksam vorangetrieben werden kann: die Landesregierung kann die Zahl der insgesamt zu vergebenden Umweltpunkte nämlich beschränken. Schädliche Maßnahmen, wie Straßenbau oder neue Start- und Landebahnen für Flughäfen, müssen dann wenn nicht aus Geldmangel, so doch wegen fehlender Öko-Punkte unterbleiben.

Auch neue Gewerbegebiete und Arbeitsplätze können jetzt wirksamer und effektiver verhindert werden: man muß nicht mehr wie früher erst mühsam irgend einen seltenen Schmetterling finden, der vor der Wirtschaft Vorrang genießt, oder den Menschen mit dem Klimaschwindel Angst machen, so daß sie dem Baustopp zustimmen – jetzt genügen einfach fehlende Öko-Punkte für den ultimativen Entwicklungs-Stopp. Das spart Verwaltungskosten und geht bequem ohne störende Bürgerbeteiligung sozusagen ganz von selbst vor sich. So wird unsere schöne neue Öko-Welt nicht mehr von Ingenieuren, Technikern oder gar der bösen Industrie beeinträchtigt, ist das nicht wunderbar?

Dieses Modell gilt derzeit nur in Nordrhein-Westfalen, wäre aber geradezu ein verwaltungstechnischer Exportschlager: will etwa der Hochsauerlandkreis eine neue Straße bauen, so kann er hierfür notwendige Punkte statt von der Landesregierung auch beispielsweise vom Märkischen Kreis kaufen – oder selbst für einen Ausgleich sorgen, indem er beispielsweise anderswo etwas für die Natur unternimmt: zum Beispiel durch „Rückbau“ bestehender Infrastruktur. Neubau nur bei gleichzeitigem Abriß anderswo:

so ist für Natur und Menschen gleichermaßen gesorgt.

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20090522.htm>

Das System hat auch eine Zukunftsdimension: ist erstmal die derzeit im Aufbau befindliche Überwachungs-Infrastruktur fertiggestellt, so kann das Punktemodell problemlos auf alle Bürger ausgedehnt werden. Die Entscheidung, ob wir unsere Punkte dann besser für das Heizen oder für das Autofahren ausgeben, dürfte dann endlose Talkshow-Runden füllen, und der aktuelle Preis von Öko-Punkten bei den einschlägigen Internet-Auktionshäusern wäre ständiges Tagesgespräch,

Überwachungsstaat:

Maut für alle ab 2013?

Schon seit einiger Zeit prognostizieren wir die baldige Einführung einer Maut für alle Fahrzeuge auf allen Straßen. Jetzt sind konkrete Pläne aufgetaucht, und die Öffentlichkeit hat – noch – nichts bemerkt. Wir indessen schon!

So soll ab 2013 das Cooperative Vehicle Infrastructure System (CVIS) marktreif werden. Das System wird schon jetzt auf Initiative der Europäischen Kommission von einem Konsortium namens ERTICO entwickelt und soll jedes einzelne Fahrzeug individuell überwachen. Hierzu soll in alle Neufahrzeuge eine Kommunikationsbox eingebaut werden, die Identifizierungsmerkmale, Standort und Geschwindigkeit jedes einzelnen Fahrzeuges an eine zentrale Stelle meldet und alle Fahrzeugbewegungen protokolliert. Vordergrund soll dies der Verkehrsleitung und Unfallvermeidung dienen, aber es ergeben sich viele weitere kreative Anwendungsmöglichkeiten, die wir bald entdecken werden.

Die Maut für alle auf allen Straßen dürfte dabei noch das kleinste Übel sein. Die Stasi der ehemaligen DDR kriegt feuchte Träume, was heute ohne Widerstand der Leute machbar ist:
<http://www.bwl-bote.de/20090528.htm>

ganz so wie heute der Benzinpreis. Aber mehr noch, der neue Beruf des Öko-Blockwartes, der über die Einhaltung der Regeln durch Nachbarn und Freunde wacht, dürfte der Kassenschlager bei den Industrie- und Handelskammern werden. So schaffen wir viele neue Arbeitsplätze und überwinden die Finanzkrise, ist das nicht phantastisch?

Zudem könnten die Punkte-Konten auf Chipkarten geführt werden, die zugleich Ausweisfunktion haben, und die bei jedem Bezahlvorgang zu buchen sind. Das hat viele willkommene Nebenwirkungen: nicht nur Bewegungsprofile aller Menschen können so erstellt werden, auch genaue Daten über Konsum und Energieverbrauch jeder einzelnen Person stünden so zur Verfügung. Der noch immer lästige Datenschutz gehörte dann endlich ganz der Vergangenheit an, und Deutschland, derzeit leider nur in den Top-Ten der Überwachungsstaaten, könnte endlich wieder eine weltweit führende Rolle spielen.

Wie konnte ich jemals an Sinn und Nutzen des Umweltschutzes zweifeln?

60 Jahre Grundgesetz, 60 Jahre...

Nationale Versehrtheit

Nachdem das Grundgesetz nunmehr 60 Jahre alt wird, fanden überall Feiern und Festreden statt. Wie so oft wird bei solchen Gelegenheiten aber das Wichtigste verschwiegen. Und diesmal findet den Hammer, wer ins GG guckt:

Da steht in Artikel 146 GG nämlich klipp und klar drin, daß das Grundgesetz

- keine Verfassung ist,
- nicht vom deutschen Volk und
- nicht in freier Entscheidung

beschlossen wurde. Das ist keine abstruse Verschwörungstheorie, sondern steht für alle zu lesen im letzten Artikel des zweifellos ehrenwerten Gesetzeswerkes, das gleichwohl nunmehr doch einer Verfassung Platz machen könnte. Vor einer breiten Verfassungsdebatte, und damit vor der Demokratie, hat man angesichts der undemokratischen Durchsetzung eines bürgerfernen EU-Vertrages derzeit jedoch Angst wie der Teufel vor dem Weihwasser.

Die Schatten der Vergangenheit sind sehr lang. Wir denken über die Ursachen und Auswirkungen der deutschen Defacto-Verfassungskrise nach:
<http://www.bwl-bote.de/20090523.htm>

Praxistip:

Fehler bei der Kostenrechnung vermeiden

Viele Leute stellen Kostenrechnungssysteme auf, und plagen sich mit Rechenverfahren, ohne zuvor die Kostenartenrechnung richtig definiert zu haben. Solche Fehler werden durch Alltagsirrtümer begünstigt, zum Beispiel durch die Verwechslung von Kosten und Zahlungen: die meisten Kostenarten sind eben gerade nicht zahlungsgleich. Auch Rechtsvorschriften führen zu Irrtümern: Anschaffungskosten sind beispielsweise ebenfalls keine Kosten. Wer aber solche Elementarfehler macht, kriegt niemals aussagekräftige Ergebnisse. Dann kann man sich die Kostenrechnung gleich sparen.

Die Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung ist der erste Schritt jeder kostenrechnerischen Auswertung. Kosten müssen hier von Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen abgegrenzt werden, und Leistungen von Erträgen, Einnahmen und Einzahlungen. Einige Praxisbeispiele zeigen die häufigsten Probleme.

Checkliste: Kostenarten

Einkäufe von Waren oder Material sind niemals Kosten. Erst durch die Entnahme von Waren oder Material entstehen Kosten, nicht schon durch deren Kauf. Die Verwechslung von Kauf und Kosten ist besonders häufig und wird durch den irreführenden Begriff der „Anschaffungskosten“ noch begünstigt.

Schuldzinsen sind absolut niemals Kosten. An ihre Stelle treten die kalkulatorischen Zinsen, bei deren Berechnung Fehler ebenfalls sehr häufig sind.

Steuerliche Abschreibungen sind ebenfalls keine Kostenarten. An ihre Stelle treten kalkulatorische Abschreibungen. Beides ist voneinander vollkommen unabhängig. Auch die handelsrechtliche Abschreibung hat übrigens in der Kostenrechnung nichts zu suchen!

Leasingverträge müssen darauf geprüft werden, ob sie Operate- oder Finance-Leasing-Verträge sind. Operate-Leasing wird wie Miete behandelt. Die Raten sind Kosten. Häufiger aber sind Finanzierungsleasingverträge. Hier bestehen die Raten aus Zinsaufwendungen und Tilgungen, sind also keine Kosten. Stattdessen müssen aber kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen für die Leasingsache berechnet werden.

Güter bis 150 Euro unterliegen der Verbrauchsfiktion, wenn sie selbstgenutzt werden sollen (also keine Waren sind). Hier können Einkäufe und Kosten vereinfachend gleichgesetzt werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter über 150 bis 1.000 Euro, die in die Pool-Abschreibung gehören, müssen wiederum mit einer separaten Zins- und Abschreibungsrechnung in die Kostenrechnung eingebracht

werden. Ihr Einkauf ist natürlich keine Kostenart mehr.

Verluste z.B. durch Schäden, Diebstahl oder dergleichen gehören niemals in die Kostenarten. Das sind neutrale Aufwendungen. Stattdessen sind aber kalkulatorische Wagnisse zu erfassen.

Miete wird in der Kostenrechnung auch bei der Nutzung eigener Räumlichkeiten berechnet. Man spricht dann von kalkulatorischen Mieten. Ebenso müssen die Führungskräfte von Personengesellschaften auch dann eine Lohnkostengröße für sich selbst als Kostenart ansetzen, wenn sie kein Geld entnommen haben (z.B. weil keines vorhanden war). Die Kostenrechnung bewertet den Faktoreinsatz und nicht die Ein- und Auszahlungen!

Vorsicht, Falle!

Die häufigsten Fehler, die man bei der Aufstellung einer Kostenartenliste niemals begehen darf, sind begriffliche Verwechslungen. Das betrifft Zahlungen und das Steuerrecht. Wenn Geld ein- oder ausgezahlt wird, dann ist das alleine keine Kostenart. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist keine Ein- und Auszahlungsrechnung. Wer die machen will, muß einen Finanzplan aufstellen, und nicht eine Kostenrechnung.

Ein anderes (aber ähnliches) Problem sind steuerliche Begriffe, die nicht mit kostenrechnerischen Grundlagen vermischt werden dürfen. Kleine Betriebe machen meist nur eine steuerliche Be-

triebsausgaben-Rechnung. Die ist aber keine Kostenartenrechnung, auch dann nicht, wenn das Steuerrecht dauernd von Kosten spricht. Ich weiß, das ist verwirrend, aber es ist nun mal so.

Auf solchen begrifflichen Grundlagen zu bestehen, ist daher nicht oberlehrerhaft, sondern absolut notwendig. Das gilt für die stets definitionslastigen Klausur- und Prüfungsveranstaltungen der diversen Kammern, Universitäten und Fachhochschulen ebenso wie für die Realität, denn wer keine brauchbaren Ausgangsdaten hat, kriegt niemals richtige Ergebnisse. Ohne ein Fundament kann man kein Haus bauen. Kein Kostenrechner kommt also daran vorbei, sich mit diesen begrifflichen Feinheiten vertieft herumzuschlagen.



»Kosten- und Leistungsrechnung«

Erschienen in 09/2008 bei Wiley-VCH, ISBN 978-3-527-50388-9 mit 360 Seiten, viele Grafiken, Skizzen und Übersichten, 17 x 24 cm. Wie alle meine Bücher ist auch dieses ohne Mehrkosten auf der BWL CD als PDF enthalten.

Der vorstehende Artikel war ursprünglich aufgrund einer Frage im Forum entstanden. Er zeigt, daß viele Kostenrechnungssysteme schon an den Grundlagen scheitern. Ich empfehle das vorstehende Buch, und die folgenden Artikel im BWL-Boten:

Fehler bei der Buchung der Warenkonten: <http://www.bwl-bote.de/20061107.htm>
Warum Bankzinsen keine Kosten sind: <http://www.bwl-bote.de/20070225.htm>
Fehler bei kalkulatorischen Zinskosten: <http://www.bwl-bote.de/20080303.htm>
Fehler bei kalkulatorischer Abschreibung: <http://www.bwl-bote.de/20080310.htm>
Methodenlehre der Abschreibung: <http://www.bwl-bote.de/20090508.htm>
Leasing-Erlaß: <http://www.bwl-bote.de/20071109.htm>
Neuregelung der gWG ab 2008: <http://www.bwl-bote.de/20080215.htm>
Internes Rechnungswesen, Risiko: <http://www.bwl-bote.de/20090308.htm>
Leitfaden Einrichtung Maschinenrechnung: <http://www.bwl-bote.de/20080609.htm>
Lehrmaterial zu Finanzplanung: <http://www.zingel.de/pdf/05fplan.pdf>
Finanzplanung für Excel®: <http://www.zingel.de/zip/05fplan.zip>

Studien-, Projekt- und Diplomarbeiten:

Grundlegende Hinweise zur Betreuung

Viele Universitäten und Fachhochschulen bieten ihren Kandidaten Unterstützung bei der Erstellung von Studien-, Diplom- und Abschlußarbeiten aller Art, indem sie außerhalb der eigentlichen Vorlesungen Betreuer anbieten. Einzig bei den Industrie- und Handelskammern gibt es derzeit praktisch überhaupt keine solchen Betreuungsverhältnisse, aber auch sonst funktioniert das nicht immer optimal. Einige Überlegungen im Vorfeld könnten helfen.

Der Betreuer sollte dabei die Erstellung der jeweiligen Arbeit von Anfang bis zum Ende begleiten. Daß er dazu die notwendige Fachkompetenz mitbringen muß, versteht sich von selbst. Bei den Berufsakademien gibt es meist zwei Betreuer, einen aus dem Betrieb und einen von der jeweiligen BA. Das ist ideal, denn der Betreuer der Berufsakademie kann sich dabei um die wissenschaftliche Seite der jeweiligen Arbeit kümmern und der betriebliche Betreuer um die praktischen Aspekte. Das vermittelt einen Vorteil im Vergleich zu den Universitäten, deren Absolventen oft bei späterem Eintritt in das Berufsleben erstmal einen heftigen Realitätsschock erleben.

Idealerweise ist der Betreuer zugleich auch Prüfer, denn dann kennt er die Arbeit schon, wenn sie am Schluß eingereicht wird. Das vermittelt einen Synergieeffekt.

Leider gibt es einige Betreuer, die ihre Aufgabe nicht ernst genug nehmen. So haben wir eine Menge Berichte über Betreuer, die selbst auf Mails kaum jemals antworten. Dies mag an Arbeitsüberlastung liegen, vielleicht auch daran, daß die Prüferentgelte nach wie vor lächerlich niedrig sind, darf aber dennoch nicht vorkommen. Wer meint, mit sehr wenig Honorar nicht leben zu können, sollte es lieber ganz bleiben lassen. Prüfen ist ein Ehrenamt, das sollte man vorher wissen.

Andererseits sollte aber auch stets der Kandidat die Initiative ergreifen. Er muß den Betreuer fragen, nicht umgekehrt. Zwar wird ein Betreuer nach einiger Zeit nach dem Stand der Dinge fragen, wenn er von „seinem“ Kandidaten nichts hört, aber nicht die Arbeit für seinen Schützling schreiben. Das muß er selbst machen.

Inhaltlich sollte ein Betreuer nicht nur mit Literaturhinweisen, Quellen und fachlichen Ratschlägen dienen können. Das ist nur die halbe Wahrheit: gerade im digitalen Zeitalter sollte ein Betreuer auch Tips etwa zur Programmierung von Datenbanken oder zur technischen Gestaltung der Arbeit geben können, denn diese digitalen Grundkompetenzen liegen vie-

len betriebswirtschaftlichen Facharbeiten heute zugrunde. Daß sie gleichwohl noch immer von vielen Institutionen im Studium praktisch ignoriert werden, verschärft die diesbezüglichen Anforderungen an den Betreuer. Leider sind gerade Fachwissenschaftler oft regelrechte Computer-Analphabeten, was wenig zeitgemäß, aber doch verbreitet ist.

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20090520.htm>

Ein guter Betreuer sollte die zugrundeliegende Situation des Kandidaten kennen. Das impliziert u.U. Besuche vor Ort, z.B. im Betrieb. Das ist auch sinnvoll, wenn es schon einen betrieblichen Betreuer gibt, denn auch aus der wissenschaftlichen Perspektive sollten die Verhältnisse vor Ort in Augenschein genommen werden. Dies impliziert auch einen Zusatznutzen für den Betrieb, denn die begleitete Erstellung einer Abschlußarbeit kann fast wie eine Beratungsveranstaltung enden und einen konkreten Nutzen vermitteln, wenn der Kandidat beispielsweise ein Kostenrechnungssystem aufbaut oder das Marketing auf Vordermann bringt. Daß der Betreuer hierfür keine Beraterrechnung schreiben darf, liegt in der Natur der Sache, ist aber anscheinend doch nicht immer eine Selbstverständlichkeit. Nicht alles im Leben wird bezahlt, aber solche erweiterten Nutzwerte der Ausbildung werden meiner Erfah-

rung nach von den Unternehmen auch nicht vergessen – und führen bisweilen zu späteren, attraktiven Beratungsverträgen. Leider sind viele Kollegen in der Hinsicht sehr kurzfristig.

Nicht immer hat der Kandidat ein Mitspracherecht bei der Auswahl seines Betreuers. Das liegt vielfach auch an der Knappheit zur Verfügung stehender Betreuer, was der jeweils prüfenden Institution kaum noch Freiheiten läßt. Kann der Student sich den Betreuer aussuchen, dann sollte es kein zu junger Betreuer sein, denn der muß sich noch profilieren, und tut das u.U. auf Kosten des Kandidaten. Wer hingegen einen alten Hasen wählt, braucht u.U. Monate, alle seine Werke kennenzulernen.

Das aber ist unerlässlich, denn der Prüfungsteilnehmer sollte stets den Prüfer und seine Arbeitsweise genau kennenlernen. Auch Prüfer reiten ihre Steckenpferde, und das heißt, sie machen Dinge auf ihre Art, und die sollte der Prüfungsteilnehmer im Interesse des Prüfungserfolges kennen. Auch Prüfer sind schließlich nur Menschen. Wer mit seinem Betreuer fachlich oder menschlich ständig quer liegt, hat möglicherweise ein Problem. Das ist eine pragmatische Herangehensweise: Streitgespräche kann man ja immer noch führen, nur bitte nicht im Vorfeld einer Prüfung.

Am Ende bleibt der Rat, sich möglichst vor einer endgültigen Entscheidung bei den Ehemaligen, bei höheren Semestern oder einfach bei Mutter Google über den jeweiligen Betreuer zu erkundigen. Gewiß muß man fachlich gut drauf sein, um eine inhaltlich gute Arbeit abzuliefern, aber die Randbedingungen müssen auch stimmen. Und sie sind in den meisten Fällen vorher beeinflussbar – was eine Menge Streß sparen kann...

Wenig Betreuung bei der IHK: <http://www.bwl-bote.de/20080322.htm>
Schwächen in Studienarbeiten: <http://www.bwl-bote.de/20020710.htm>
Bewertung von Studienarbeiten: <http://www.bwl-bote.de/20080818.htm>
Einsprüche gegen Bewertungen: <http://www.bwl-bote.de/20080815.htm>
Wenn Mama mauert: <http://www.bwl-bote.de/20070801.htm>
Häufige Fehler: <http://www.bwl-bote.de/20060404.htm>
Probleme bei der Präsentation: <http://www.bwl-bote.de/20070214.htm>
Hinweise zur Verteidigung: <http://www.bwl-bote.de/20041008.htm>
Schummeltips für Prüfer und Kandidaten: <http://www.bwl-bote.de/20040208.htm>

Keine Betreuung bei den Industrie- und Handelskammern

Leider haben sich die Industrie- und Handelskammern bisher nicht gerade mit Ruhm bekleckert, was die Unterstützung ihrer Teilnehmer angeht. Diese werden vielfach beim verfassen ihrer Projektarbeit ganz im Stich gelassen. Wohin das führt, haben wir in <http://www.bwl-bote.de/20090620.htm> demonstriert. Der Artikel ist auch vollständig auf der folgenden Seite zu finden. Im Forum für Betriebswirtschaft wurde er intensiv debattiert (<http://forum.zingel.de>).

Geprüfter Technischer Betriebswirt/IHK:

Eine mit »ungenügend« bewertete Projektarbeit

Die Autoren von Projektarbeiten bei den Industrie- und Handelskammern plagen sich oft mit ihrer Aufgabe, ein betriebliches Problem betriebswirtschaftlich aufzubereiten. Bestimmte Fehler wären aber leicht vermeidbar, besonders da sie so oft gemacht werden. Nachfolgend betrachten wir ein konkretes Beispiel für eine mit »ungenügend« beurteilte Projektarbeit. Die Publikation in <http://www.bwl-bote.de/20090620.htm> ist mit dem Urheber der Arbeit abgesprochen. Ein identifizierendes Detail wurde unkenntlich gemacht, um die Identität des Autors zu schützen.

Inhaltliche Kriterien

Gegenstand der als Word-Datei vorliegenden Arbeit war eine Investitionsentscheidung für ein Unternehmen der Getränkebranche. Der Arbeitgeber des Autors plant, eine innovative Abfüllanlage für Bier und Biermischgetränke anzuschaffen, mit der eine bestehende Technik ersetzt werden soll. Nebenstehend ist das Inhaltsverzeichnis der durchgefallenen Arbeit abgebildet. Es glänzt durch eine Vielzahl von inhaltlichen Schwächen.

Das Inhaltsverzeichnis sieht auf den ersten Blick folgerichtig aus: auf eine Einleitung folgt zunächst ein technischer Teil und dann kommen die wirtschaftlichen Auswertungen. Der Teufel steckt hier jedoch wie so oft im Detail – oder besser in dem, was wir nicht sehen: so fehlt ein theoretischer Teil völlig. Der Autor steigt sogleich in die Kostenvergleichsrechnung ein, ohne sich zuvor mit der betrieblichen Datenlage auseinanderzusetzen. Daß aber die Kosten von den Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen sorgfältig zu differenzieren sind, wird ignoriert. Das wird gleich in der Kapitelüberschrift „3.1.1 Betrachtung der Ausgaben“ offensichtlich: in der Kostenvergleichsrechnung geht es um Kosten, und in dynamischen Rechenverfahren um Auszahlungen, niemals aber um Ausgaben. Der feine aber wichtige Unterschied ist dem Autor der Arbeit ganz offensichtlich nicht geläufig. Er geht mit großer Naivität an die Sache heran, und verwendet umgangssprachliche Begriffe anstatt der notwendigen Fachterminologie.

Ein weiteres Problem liegt in der Gewichtung: der Geprüfte Technische Betriebswirt (IHK) ist ein Techniker und wird durch die Fortbildung zu einem Betriebswirt. Das soll mit der Projektarbeit unter Beweis gestellt werden. Hier ist der Anteil der technischen Elemente jedoch viel zu groß: von 34 Seiten werden auf mehr als der Hälfte technische Einzelheiten dargestellt. Das geht weit über das notwendige Maß hinaus.

Auch unabhängig davon bestehen Elemente, die in der Luft hängen. Der Autor konnte nicht eindeutig klarstellen, wozu die Unternehmensgeschichte (in Kapitel 1.2) dargestellt wurde. Dieses Element der Arbeit ist daher überflüssig.

Daß mit der Investition auch die Übernahme von Aufträgen anderer Unternehmen ermöglicht werden soll, vom Investor also eine Wertkettenstrategie angestrebt wird, hätte indes viel eindeutiger dargestellt werden müssen. Kapitel 1.4 und 1.5 enthalten die grundlegenden Konzepte, aber der Gedanke wird später nicht mehr aufgegriffen. Er hängt also auch in der Luft. Die strategischen Komponenten des Themas werden daher ignoriert – obwohl sie hier besonders wichtiger sind.

Hauptproblem ist aber der offensichtliche Versuch, alle Methoden irgendwie in den verfügbaren Raum zu quetschen. Niemand kann eine Kostenvergleichsrechnung auf zwei Seiten oder eine Nutzwertanalyse auf einer einzigen (!) Seite darstellen, nichtmal in Achtpunktschrift: hier wird offensichtlich äußerst oberflächlich gearbeitet. Eine solche Arbeit ist aber wertlos. Weniger ist oft mehr: es sollten weniger Verfahren dargestellt werden, diese aber dafür in die Tiefe und mit einer gewissen Vollständigkeit. Das wurde hier gründlich verpaßt. Bewertung den Faktoreinsatz und nicht die Ein- und Auszahlungen!

Zuerst online veröffentlicht unter <http://www.bwl-bote.de/20090620.htm>

wertanalyse auf einer einzigen (!) Seite darstellen, nichtmal in Achtpunktschrift: hier wird offensichtlich äußerst oberflächlich gearbeitet. Eine solche Arbeit ist aber wertlos. Weniger ist oft mehr: es sollten weniger Verfahren dargestellt werden, diese aber dafür in die Tiefe und mit einer gewissen Vollständigkeit. Das wurde hier gründlich verpaßt. Bewertung den Faktoreinsatz und nicht die Ein- und Auszahlungen!

Solche Arbeiten werden in der Regel nach inhaltlichen, formalen und technischen Gesichtspunkten. Leider haben die Industrie- und Handelskammern kein einheitliches Bewertungsschema. Daß sie unseren diesbezüglichen Vorschlag ignoriert haben, war natürlich zu erwarten. Dennoch kann man anhand dieser drei Kategorien von Kriterien demonstrieren, was hier schiefgegangen ist:

Das Inhaltsverzeichnis der Projektarbeit

Investitionsentscheidung über vollautomatische Abfüllanlage Für bis zu 10.000 Flaschen pro Stunde!		Seite
Inhaltsverzeichnis		
1	Einleitung	3
1.1	Vorstellung der GmbH	3
1.2	Unternehmensgeschichte	5
1.3	Zur Lage der Getränkeindustrie in Hessen	7
1.4	Kooperation mit Brauereien	9
1.5	Auslagerung von Etikettier- und Abfüllleistungen	10
1.6	Investitionsvorhaben Abfüll-Linie für bis zu 10.000 Flaschen/Std.	11
2	Technik der Getränkeindustrie	13
2.1	Arten von Flaschen, Geschmacks-musterschutz	13
2.1.1	Bierflaschen mit Kronverschluss	14
2.1.2	Bierflasche mit Schraubverschluss	14
2.1.3	Bierflaschen mit Kunststoffverschluss	15
2.2	Flaschenetikettierung	16
2.3	Vorreinigung, Kurzzeit-Erhitzung	17
2.4	Vollautomatische Abfüllanlage, Druckfüller, Fabr. Krones	18
2.5	Verschraubung, Hersteller Nöhrbass	19
2.6	Verkorker für Sekt- und Weinflaschen	20
2.7	Kapsel-Aufsetzer Fabrikat Beer	20
2.8	Verdrähmaschine für Sektflaschen	21
3	Wirtschaftlicher Teil	22
3.1	Kostenvergleichsrechnung	22
3.1.1	Betrachtung der Ausgaben	22
3.1.2	Investitionsentscheidung	24
3.2	Kapitalwertrechnung	26
3.3	Amortisationsrechnung	27
3.4	Nutzwertanalyse	30
4	Empfehlung an die Geschäftsleitung	31
5	Anhang	32
6	Ehrenwörtliche Erklärung	34

Formale und technische Probleme

Aber auch im Umgang mit der verwendeten Software (Microsoft® Word) macht der Autor eine Reihe von Fehlern, die zwar für sich keine ungenügende Benotung begründen, dazu aber beitragen. Ich habe in Word alle nichtdruckenden Sonderzeichen dargestellt, um diese Fehler sichtbar zu machen:

- Absatzabstände mit der Enter-Taste (anstatt mit der Absatzformatierung);
- Seitenwechsel mit vielen Enter-Taste (anstatt mit einem Seitenwechsel), was die Arbeit beim Wechsel des Druckertreibers verhackstückt;

Fortsetzung auf Seite 11...

Fortsetzung von Seite 10...

Mit »ungenügend« bewertetete...

- Einrücken mit der Leertaste (bei den Seitenzahlen und den eigentlichen Kapitelüberschriften, *wirklich* ein Anfängerfehler);
- Zentrierung von Text mit der Tabulatortaste (bei der Überschrift) anstatt ebenfalls mit der Absatzformatierung;
- Ungesetzte Tabulatoren (hinter jeder Kapitelüberschrift) und
- Nichtverwendung der Formatvorlagen für Überschriften (stattdessen doppelte Eingabe, so daß es sogar zu Unterschieden zwischen dem Überschriftentext im Inhaltsverzeichnis und über den einzelnen Kapiteln kommt).

Zudem wird kein Corporate Identity Gestaltungsschema umgesetzt. Logo, Hausfarben und Hausschriften des betrachteten Unternehmens werden völlig ignoriert. Das mag für eine fachwissenschaftliche Arbeit angemessen sein, aber hier haben wir eine Praxisarbeit vor uns: die soll nicht nur über ein bestimmtes unternehmerisches Problem geschrieben werden, sondern auch so aussehen wie das betrachtete Unternehmen.

Geprüfter Technischer Betriebswirt/IHK:

Hinweise zum technischen Teil der Projektarbeit

Der vorstehende Artikel über eine mit der Note „ungenügend“ bewertete Projektarbeit hatte auf Anhieb viele Leser. In dem Zusammenhang wurden auch viele Fragen gestellt.

Zunächst wollten mehrere Leser wissen, wie denn das optimale Verhältnis zwischen wirtschaftlichem und technischen Teil einer solchen Arbeit aussehen müsse. In der mit "ungenügend" benoteten Arbeit wurde der verbreitete Fehler gemacht, zu viel über Technik und zu wenig über Betriebswirtschaft zu schreiben. Ein wie auch immer geartetes optimales Verhältnis zwischen diesen beiden Teilen einer Projektarbeit gibt es aber dennoch nicht.

Grundsätzlich sollte stets der betriebswirtschaftliche Teil im Vordergrund stehen, denn der Geprüfte Technische Betriebswirt ist ein Techniker und wird ein Betriebswirt. Das unter Beweis zu stellen, ist Sinn der Projektarbeit.

Zunächst sollte der innere Zusammenhang der Darstellung erhalten bleiben. Es darf keine überflüssigen Komponenten geben, und nichts, was unfundiert und ohne Erläuterung oder Herleitung eingeführt wird. Dabei sollte sich der technische Teil an der betriebswirtschaftlichen Darstellung orientieren, und keinesfalls umgekehrt. Das ist das zentrale Erfolgs-

Solche gravierenden technischen Fehler deuten auf eine große digitale Inkompetenz, die zwar zeittypisch, aber eben doch nicht angemessen ist: der Betriebswirt ist eine Führungskraft, und Führen heißt Kommunizieren. Das geschieht heute aber eher mit technischen Mitteln, denn das Klavier des Betriebswirts ist das mit den 105 Tasten. Wer mit dem Computer nicht umgehen kann, hat einen gravierenden Wettbewerbsnachteil. Aus- und Fortbildungen müssen vielfach noch digitale Alphabetisierungsarbeit leisten. Daß sie das noch immer nicht tun, ist ein massives bildungspolitisches Problem, dessen Auswirkung wir hier besichtigen können.

Auch ein Problem Kämmerlinge!

Während diese Fehler zwar dazu führten, daß der Teilnehmer durch die Prüfung gefallen ist, sind doch die Kämmerlinge

nicht unbeteiligt: im Gegensatz zu Universitäten, Fachhochschulen und privaten Bildungsfirmen bieten sie nämlich von Ausnahmen abgesehen keinerlei Unterstützung beim Verfassen solcher Arbeiten. Der Autor hatte keinen Betreuer. Er konnte niemanden fragen. Er wurde, in einem Wort, im Stich gelassen. Es wundert mich daher nicht, daß er über das Ergebnis verärgert ist.

Daß indes die Industrie- und Handelskammern über ihre Qualität nachdenken (und auch entsprechend handeln) glaube ich erst, wenn ich es sehe: in Prüfungsaufgaben machen sie seit vielen Jahren immer wieder dieselben Fehler, und mit allen möglichen unseriösen Geschäftemachern wird munter kooperiert. Der DIHK ist darüber informiert – und ignoriert Beschwerden mit der bekannten Arroganz der Macht. Kein Wunder, daß die Teilnehmer sich bisweilen schlecht behandelt („verarscht“) fühlen.

Vorschlag für einheitliche Benotung: <http://www.bwl-bote.de/20080818.htm>

Schwächen in Studienarbeiten: <http://www.bwl-bote.de/20020710.htm>

Die Didaktik des Dateisystems: <http://www.bwl-bote.de/20030524.htm>

Wenig Betreuung bei den IHK: <http://www.bwl-bote.de/20080322.htm>

Wie der DIHK auf Beschwerden reagiert: <http://www.bwl-bote.de/20081024.htm>

Verfahren eingegangen werden, wenn das zum Verständnis bedeutsam ist: sind beispielsweise die durch das Zählwerk erfaßten Arbeitsgänge untereinander nicht vergleichbar, so können die Abschreibungskosten nicht variabel sein. Das muß in der Regel aus der zugrundeliegenden Prozeßtechnik erklärt werden. Ansonsten sind verfahrenstechnischen Vertiefungen in einer solchen Arbeit meist unnötig. Die Technik wird also nur dargestellt, wenn und insoweit sie der kaufmännischen Entscheidungsfindung dient, denn schließlich verdient der Techniker zwar das Geld, aber der Kaufmann bekommt es.

Das Beispiel zeigt auch, daß die starre Gliederung in einen technischen und einen betriebswirtschaftlichen Teil oft nicht angemessen ist. Wenn direkt in der Darstellung der Technik die jeweiligen betriebswirtschaftlichen Folgen technischer Grundlagen erläutert werden, dann stellt der Autor nicht nur die Notwendigkeit der eingeführten technischen Einzelheiten dar, sondern zeigt auch, daß er die kaufmännischen Konsequenzen technischer Grundgegebenheiten einschätzen kann. Die beiden Bereiche verschmelzen dann. Der Prüfer wird dann nicht mehr die Seiten zählen, sondern die solcherart demonstrierte Fachkompetenz mit einer entsprechenden Note würdigen.

Zuerst online veröffentlicht unter
<http://www.bwl-bote.de/20090620.htm>

liche Auswertung relevant ist. Beispielsweise hat die Maschine ein Zählwerk. Das ist bedeutsam, denn es erlaubt, die kalkulatorische Abschreibung nach Leistungseinheiten zu bemessen, also als variable Kostenart zu behandeln. Der Umstand, daß ein Zählwerk vorhanden ist, muß damit im technischen Teil erwähnt und begründet werden. Die Begründung sollte auch darauf eingehen, welche Vor- und Nachteile es hat, die Abschreibungskosten als variable Kosten auszugestalten, und warum dies so gemacht (oder ggfs. auch unterlassen) wird. Hierbei muß nur auf das technische

Fortsetzung von Seite 1...

Neue Inhalte

„Höchstwertprinzip“, „IAS“ (Synoptische Übersicht aktualisiert), „immaterielle Vermögensgegenstände“ (endgültiger Sachstand), „Ingangsetzungsaufwendungen“, „Kosten“ (Übersicht), „Latente Steuern“, „Leasing“, „Markenwert“, „Maßgeblichkeit, umgekehrte“, „Maßgeblichkeitsprinzip, Durchbrechung des“, „Maßgeblichkeitsprinzip“, „Niederstwertprinzip, gemildertes“, „Niederstwertprinzip, strenges“, „Niederstwertprinzip“, „Offenlegung“, „Passivierungswahlrechte“, „Produktrechtsschutz“, „Restrukturierung“, „Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“, „Schenkung“, „Software“, „Sonderposten mit Rücklageanteil“, „Steuerbilanz“, „stille Reserven“, „Urheberrechtsschutz“, „Verrechnungsverbot“, „Versuchskosten“, „Wahlrechte“ (Abschaffung diverse Wahlrechte), „Wertansatzwahlrechte“, „Wertaufholung“, „Wertbeibehaltungswahlrecht“, „Wirtschaftsgüter, immaterielle“, „Zinsfuß, gesetzlicher“, „Zuschreibung“, „Zuschreibungsobergrenze“.

Sonstige BilMoG-Änderungen: BilMoG-Übersicht in „**Gesetzgebung aktuell**“ (Sonderbereich). Ganz neues Stichwort „**Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz**“ mit einer grundlegenden Übersicht zu den Rechtsänderungen. Viele kleine Folgeänderungen andernorts (z.B. andere §§-Nummern), die hier aufzuführen den Rahmen *wirklich* sprengen würde.

Sonstiges Rechnungswesen: „**Abschreibung**“ erweitert (große dreiseitige Methodenübersicht mit Zahlenbeispiel). „**Warenkontenabschluss**“ (eine neue Abrechnungsmethode) „**Zinsfuß, interner**“ erweitert. Erweiterung im bestehenden Artikel „**Verrechnungsverbot**“ (umfangreiches Beispiel). Erhebliche Erweiterung bei „**Unternehmensbewertung**“. Neue Übersicht über Zahlungsarten.

Steuerrecht: Update bei „**Steuerarten**“ und in der in diesem Stichwort befindlichen Übersicht (Umstellung Kfz-Steuer von Länder- auf Bundessteuer, Art. 106 GG). Neufassung des Stichwortes „**Kraftfahrzeugsteuer**“ (Reform zum 1. Juli 2009). Update Lohnkostenübersicht (neue Beitragswerte durch 2. Konjunkturpaket).

Betriebswirtschaft: Neue Übersicht zur Produktionsfaktorlehre in „**Produktionsfaktor**“. Neue Übersicht über den Zusammenhang zwischen Produktrechtsschutz und QM in den Stichworten „**Total Quality Management**“ sowie in „**Produktrechtsschutz**“.

Aktuelle Informationen zur **BWL CD**

Sonstiges: Update Abkürzungsverzeichnis. EZB-Zinsupdate (2. April). EZB-Zinsupdate (7. Mai). Update „**Basiszins**“.

Neue Skripte und Materialien

Mehrfach die bekannte „**Formelsammlung der BWL.pdf**“ aktualisiert (u.a. wegen EZB-Zinsen). Ebenso in „**Geldpolitik.pdf**“. Update „**IAS.pdf**“. Kleines Update „**EU Skript.pdf**“.

BilMoG-Updates: Neues Skript „**Bilanzrechtsmodernisierung.pdf**“. Aktualisierte bestehende Materialien: „Einführung in das REWE.pdf“, „Grundsätze im Rechnungswesen.pdf“, „Offenlegung.pdf“, „Bilanzen Beispiele.pdf“, „Bilanz §266 HGB.pdf“, „G&V Beispiele.pdf“, „GuV §275 HGB.pdf“, „Herstellungskosten.pdf“, „Eigenkapital.pdf“, „Eigene Aktien.pdf“, „Cash Flow.pdf“, „Markenbewertung.pdf“, „Jahresabschlußanalyse.pdf“ und alle Buchführungs-Skripte.

Updates im Excel-Ordner

Der EZB-Zins immer aktuell in „**Zinsen BB und ECB.xls**“. Update „**Basiszinsrechner.xls**“. Neu „**Glühbirnenrechner.xls**“.

BilMoG-Updates in „Jahresabschlußanalyse.xls“ (mit vielen Erweiterungen), „Eigenkapital.xls“, „Bilanzen Beispiele.xls“, „G&V Beispiele.xls“, „HK-Rechner.xls“, „Cash Flow.xls“, „FIFO-LIFO Modellrechnung.xls“.

Updates im Übungs-Ordner

Neue Aufgabe in „**Buchungen Abgrenzung.pdf**“. Die „**IAS Aufgabensammlung.pdf**“ erweitert.

BilMoG-Updates in „Bewertung.pdf“, „Grundlagen REWE.pdf“, „Jahresabschlußanalyse.pdf“, „Leasing.pdf“, „Gesamtübung Investition Finanzierung.pdf“, „Lernkartei.pdf“, „Prüfungstraining VWL und BWL.pdf“, „Buchungen Bewertung Forderungen.pdf“, „Bilanzierung Grundlagen.pdf“, „Finanzierung.pdf“, „Kennzahlenrechnung.pdf“, „Gesamtübung Controlling.pdf“, „Cash Flow.pdf“.

Updates im Datenbank-Ordner

Die BLZ-Daten in „**BLZ 2000.mdb**“ sowie in dem bekannten „**Einnahme-Überschuß-Rechner.mdb**“ werden stets aktuell gehalten. Neu hinzugekommen ist „**Finanzer.mdb**“.

Updates im Gesetzes-Ordner

Alle Gesetzestexte wurden aktualisiert. Der HGB-Volltext erscheint jetzt in der BilMoG-Fassung.

Neue Datenbank:

Bilanzanalyse für Access®

Im Datenbank-Ordner finden Sie seit Anfang Juni den *Finanzer in einer freigeschalteten und quelloffenen Version*. Der *Finanzer* ist eine kleine Software zur Jahresabschluß-Analyse und kann auch zur Aus- und Fortbildung von Access-Entwicklern im Bereich des Rechnungswesens genutzt werden.

Hilfesystem auf der BWL CD:

Schnelle Antworten!

Auf der BWL CD befindet sich ein Hilfesystem mit vielen Antworten auf die häufigsten Fragen.

Starten Sie einfach die CD als Webseite (auf „**Start.htm**“ im Hauptordner klicken) und wählen Sie im Hauptmenü unten den Punkt „CD-Hilfe“.

CD-Preise 2010:

Keine Preiserhöhungen!

Für das kommende Jahr planen wir keine Preiserhöhungen. Es bleibt also bei 40 Euro Erstbesteller bzw. 27,50 Euro Update-Bestellung für das Grundwerk und fünf Euro für die BWL CD Audio. Es wird auch keine versteckten Kosten oder Preise geben.

Voraussetzung jedoch: keinerlei Erhöhung der Umsatzsteuer!

Urheberrechtliche Lizenzfragen:

Verwendung der BWL CDs im Unterricht

Immer wieder wird gefragt, ob Dozenten und Lehrkräfte die BWL CD in Lehrveranstaltungen verwenden dürfen. Die kurze Antwort: ja, natürlich!

Selbstverständlich dürfen einzelne Übungen, Skripte und Materialien fotokopiert und einzelne Excel- oder Access-Dateien im Rahmen eines eigenen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an Teilnehmer und Schüler weitergegeben werden – etwa als Musterlösungen. Das ist ja gerade der beansichtigte Sinn der Sache!

Die Grenze: die ganze CD oder wesentliche Teile daraus weiterzugeben, oder die CD an Dritte, die keine Lehrgangsteilnehmer, Studenten oder sonst Lernende des Lizenznehmers sind weiterzugeben, ist nicht erlaubt und bedarf einer zusätzlichen Lizenz.